

REGIERUNGSRAT

15. Februar 2023

22.340

Motion Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen (Sprecherin), und Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 22. November 2022 betreffend Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Kinderdrittbetreuungskosten; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

Der Regierungsrat anerkennt den bestehenden Handlungsbedarf betreffend Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten. Im Kanton Aargau können die Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Altersjahrs bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.– abgezogen werden. Der Maximalbetrag von Fr. 10'000.– gilt dabei für Verhältnisse mit einem Vollzeitpensum, das heisst, wenn aufgrund einer Erwerbstätigkeit beider Elternteile von zusammen 200 % ein Kind fünf Tage die Woche von Dritten betreut wird. Sind beide Eltern dagegen zusammen zum Beispiel 140 % erwerbstätig, wird der maximale Abzug anteilmässig gekürzt und beträgt maximal Fr. 4'000.–. Zudem gilt, dass 10 % der Drittbetreuungskosten zufolge Qualifikation als Lebenshaltungskosten nicht abzugsfähig sind. Aufgrund dieser Verknüpfung zwischen Arbeitspensum und Maximalabzug (was neben dem Kanton Aargau nur noch der Kanton Thurgau kennt) steht der Kanton Aargau bei einer Erwerbstätigkeit beider Elternteile zusammen von weniger als 180 % im interkantonalen Vergleich schlecht da. Bei einem Gesamtpensum von 160 % ist es der viertletzte Platz, bei einem Gesamtpensum von 120 % nimmt der Kanton Aargau gar den letzten Platz ein.

Im Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 sind unter Leitsatz 12 drei Massnahmen vorgesehen: Es soll auf die Reduktion um den Anteil Lebenshaltungskosten und die Kürzung des Maximalabzugs bei Bestehen eines Teilpensums verzichtet werden. Als dritte Massnahme soll der maximale Abzug für die Drittbetreuungskosten auf Fr. 25'000.– erhöht werden, wie es bei der direkten Bundessteuer seit dem Jahr 2023 der Fall ist. Mit diesen Massnahmen kann die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch auf kantonaler Ebene gefördert werden und steht so im Einklang mit dem gleichnamigen Projekt aus dem Programm "Aargau 2030 – Stärkung Wohn- und Wirtschaftsstandort". Die Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten stellt dabei jedoch nur ein Teilstück zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar und es sind auch in weiteren Bereichen Massnahmen nötig.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen ist mit Mindereinnahmen von 3 Millionen Franken für den Kanton und 2,8 Millionen Franken für die Gemeinden verbunden. Auf längere Sicht ist aber davon auszugehen, dass ein erhöhter Kinderdrittbetreuungsabzug aufgrund der positiven Beschäftigungsimpulse steuerlich kompensiert wird oder sogar zusätzliche Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen generiert.

Im Planungsbericht zur Steuerstrategie 2022–2030 hat der Regierungsrat festgehalten, dass die Gesetzesänderungen, welche sich aus der Steuerstrategie ergeben, aufgrund ihrer Heterogenität, nicht in einem Schritt umgesetzt werden sollen. Im Fokus einer ersten Steuergesetzrevision stehen die tariflichen Massnahmen zur Kompensation der Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision Schätzungswesen. Dies wurde auch vom Postulat (22.143) der Fraktionen der FDP und der SVP vom 14. Juni 2022 betreffend Steuersenkungen für natürliche Personen gefordert. In einem weiteren Schritt soll gemäss erster Planung des Regierungsrats unter anderem der Abzug der Drittbetreuungskosten angepasst werden. Die im Planungsbericht vorgeschlagene Reihenfolge ist – wie bereits erwähnt – nur ein erster Vorschlag. Die definitive terminliche Koordination allfälliger Gesetzesrevisionen hängt unter anderem von der Diskussion und den Beschlüssen des Grossen Rats ab. Da der Planungsbericht zur Steuerstrategie 2022–2030 und somit der hier thematisierte Leitsatz 12 noch nicht durch den Grossen Rat diskutiert und verabschiedet wurde, will der Regierungsrat nicht voreilig eine Massnahme vorziehen. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat die vorliegende Motion ab, nimmt sie aber als Postulat entgegen. So kann nach der Beratung des Planungsberichts Steuerstrategie 2022–2030 im Grossen Rat, welche im März 2023 stattfinden soll, die Reihenfolge und Gruppierung der umzusetzenden Gesetzesänderungen aufgrund der Erkenntnisse aus der Beratung im Grossen Rat neu beurteilt werden. Anschliessend soll der entsprechende Gesetzgebungsprozess gestartet werden.

Auch wenn die vorliegende Motion abgelehnt wird, will der Regierungsrat die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern und steht hinter den im Planungsbericht vorgeschlagenen Massnahmen zum Leitsatz 12.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Mit der Umsetzung der drei vorgeschlagenen Massnahmen unter Leitsatz 12 der Steuerstrategie ist mit Mindereinnahmen von 3 Millionen Franken für den Kanton und 2,8 Millionen Franken für die Gemeinden zu rechnen (Stand 2022, berechnet auf Basis der Steuerstatistik 2018).

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Vorlage einer Gesetzesänderung (vgl. § 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen, mit folgender Begründung: die Abzüge für Drittbetreuungskosten sind im Steuergesetz (StG) § 40 lit n geregelt. Dafür würde eine dreijährige Frist gelten, innert welcher dem Grossen Rat die Botschaft zur 1. Beratung zu unterbreiten ist (vgl. § 42 Abs. 3 lit. a GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 733.–.

Regierungsrat Aargau